



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazioni svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

A-Post

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Zürich/Wettingen, 18.11.2015

RTVV-Teilrevision; Eröffnung der Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED hat das Schreiben des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM vom 25. August 2015, worin die Eröffnung der Anhörung für die RTVV-Teilrevision mitgeteilt wird, erhalten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme in diesem für das Einwohnermeldewesen der Schweiz sehr relevanten Geschäft.

Der Vorstand des VSED hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2015 in Zürich die Anhörungsvorlage diskutiert und nimmt zu den Änderungen, welche die Einwohnerdienste betreffen, gerne Stellung.

Grundsätzliches

Für den VSED ist es nachvollziehbar, dass die künftige Erhebungsstelle die für ihre Tätigkeit benötigten Daten aus den Einwohnerregistern beziehen möchte. Dafür spricht einerseits die Tatsache, dass die Einwohnerregister über eine hohe Datenqualität verfügen und andererseits, dass die Daten an der Quelle erhoben werden sollten und somit die Kompetenz bei den für das Führen der Einwohnerregister verantwortlichen Gemeinden liegt. Die Erhebung der Daten aus den Einwohnerregistern stellt für den VSED grundsätzlich kein Problem dar. Es ist naheliegend, dass der elektronische und regelmässige Datenbezug aus den Einwohnerregistern für die Erhebungsstelle ein effizientes Verfahren darstellt. Der vorliegende Verordnungsentwurf verursacht bei den Gemeinden und den Kantonen jedoch einen unverhältnismässigen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum erzielten Nutzen steht.

Die Einwohnerdienste sind insbesondere von den Artikeln 58, 67 und 89 RTVV betroffen, weshalb wir unsere Stellungnahme auf diese Artikel beschränken.

Art. 58 RTVV

Für die Rechnungsstellung möchte sich die Erhebungsstelle auf die Haushaltbildung stützen, welche ihr zu Beginn des ersten Monats der Abgabeperiode nach Art. 67 Abs. 3 mitgeteilt würde.

Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) kennt die Haushaltsbildung nicht. Daher wird diese aus den einzelnen Merkmalen, wie Haushaltsart (Kollektiv-, Privat- oder Sammelhaushalt) und Wohnungsidentifikator (EWID) eruiert. Ein Haushalt setzt sich aus sämtlichen Personen zusammen, die in der gleichen Wohnung leben. Die Haushaltsnummer wird gemäss Merkmalskatalog nur in Ausnahmefällen verwendet.

Da sich die Erhebung der Abgaben auf die Haushaltsbildung abstützen möchte, hätte dies zur Folge, dass die Einwohnerdienste mit zusätzlichen Anfragen belastet würden. Es wird immer wieder festgestellt, dass Einwohnerinnen und Einwohner, die versucht sind Gebühren zu sparen, sehr ideenreich sind und nur schon dadurch der administrative Aufwand für die Einwohnerdienste erhöht wird. Die Einwohnerdienste würden mit einer grossen Menge von „vermeintlichen Fehlern“ konfrontiert. Dieser Aufwand stünde in keinem Verhältnis zum effektiven Nutzen. **Solche Anfragen sind daher möglichst zu vermeiden und sollen direkt zwischen der Erhebungsstelle und den abgabepflichtigen Personen geklärt werden.**

Art. 67 RTVV

Art. 67 RTVV sieht vor, dass die Datenlieferungen gestützt auf Art. 6 Buchstaben a bis h, j, o bis s und u des Registerharmonisierungsgesetzes erfolgen sollen.

Der VSED kann nachvollziehen, dass gewisse Daten für die Gebührenerhebung nötig sind. Es sind aber nicht alle in Art. 67 RTVV aufgeführten Merkmale und Identifikatoren zwingend notwendig um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Dass zu jedem Datenmerkmal gemäss Registerharmonisierungsgesetz der volle Datenbestand geliefert werden soll, können wir nicht nachvollziehen. Vorgängig ist deshalb zu klären, welche Personen aus dem Einwohnerregister tatsächlich zur Gebührenpflicht herangezogen werden können.

Laut Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) Art. 69a ist für jeden Privathaushalt eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten. Die Definition des Privathaushalts richtet sich nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung. Für die Abgabe eines Haushalts haften jene volljährigen Personen solidarisch, für die der Haushalt ihr Hauptwohnsitz ist, analog zur Definition der Niederlassungsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe b des RHG, oder die keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz haben und für die der Haushalt ihr Nebenwohnsitz ist, analog der Definition der Aufenthaltsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe 3 des RHG. Die Haftung einer Person erstreckt sich auf die Forderung aus den Abgabeperioden, bei deren Beginn die Person dem entsprechenden Haushalt angehörte.

Insbesondere erachten wir deshalb die Lieferung aller Aufenthalter als unnötig (vgl. auch Botschaft RTVG zur Abgabepflicht bei Zweitwohnsitzen). Es sind nur diejenigen meldepflichtigen Aufenthalter zu melden, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland beibehalten haben. Dabei handelt es sich in der Regel um ausländische Personen mit Grenzgängerstatus.

Einige der aufgeführten Daten mögen zwar die Identifikation einer Person erleichtern, sie stellen jedoch keine Notwendigkeit dar, um an die benötigten Informationen heranzukommen.

Obwohl auch die heutige Erhebungsstelle „Billag“ verschiedene, jeweils ergänzende Kriterien über Personen gewünscht hat, wie z.B. zusätzliche Vornamen, zusätzliche Nachnamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Datum des letzten Umzuges (inner- oder ausserhalb der Gemeinde), Ledigname, Adresszusatz, Hausbezeichnung und sogar Telefonnummer und Handynummer, liefern viele Gemeinden bloss die Basiskriterien wie Nachname, Vorname, Strasse und Hausnummer, Postleitzahl, Ort. Es ist nicht einzusehen, weshalb der neuen Inkassostelle Daten geliefert werden müssen, die für die Ausführung des gesetzlichen Auftrages gar nicht relevant sind. Wie eingangs erwähnt, stellt sich der VSED nicht gegen Datenlieferungen aus den Einwohnerregistern, jedoch soll dem Datenschutz Rechnung getragen werden. **Es dürfen nur Daten geliefert werden, die auch tatsächlich benötigt werden.** In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob es nicht ausreichend wäre, wenn nur die aktiven Personen, sowie zusätzlich die seit der letzten Lieferung inaktiv gewordenen Personen, geliefert würden.

Anhand des amtlichen Nachnamen, Vornamen, AHVN13 und Geburtsdatum einer Person sowie der Adresse, der Wohnungsnummer inklusive Datum der Zu-, Um- und Wegzügen ist ausreichend ersichtlich, wer alles zu welchem Zeitpunkt im gleichen Haushalt wohnt bzw. gewohnt hat. Statt des Ledignamens erachten wir den Allianznamen für die Zustellung der Rechnung sinnvoller.

Der VSED beantragt folgende Änderungen:

Art. 67 Abs 1

Die Gemeinden bzw. Kantone liefern der Erhebungsstelle aus ihren Registern gemäss amtlichen Katalog der Merkmale nachfolgend aufgeführte Datenmerkmale und Identifikatoren aller volljährigen Personen, die in einem Privathaushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Zusätzlich liefern die Gemeinden bzw. Kantone Personen, die mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde in einem Privathaushalt gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz im Ausland beibehalten haben (z.B. Wochenaufenthalter Grenzgänger).

Zu liefernde Merkmale und Identifikatoren:

- **AHV-Versichertennummer (AHVN13)**
- **Gemeindenummer**
- **Amtlicher Name**
- **Allianzname (für die Anschrift)**
- **Alle Vornamen**
- **Amtlicher Rufname (für die Anschrift)**
- **Anrede (für die Anschrift)**
- **Geburtsdatum**
- **Wohnadresse**
- **Gebäudeidentifikator (EGID)**
- **Wohnungsidentifikator (EWID)**
- **Meldeverhältnis**
- **Haushaltsart**
- **PLZ, Ort**
- **Zustelladresse**
- **Wegzugsdatum**
- **Todesdatum**
- **Zuzugsdatum**
- **Umzugsdatum**

Der geplante Rhythmus und die Frist für die Datenlieferung sind völlig unrealistisch und nicht akzeptabel. Das Bereitstellen einer Datenlieferung generiert einen erheblichen, bei grösseren Datenmengen, gar einen mehrtägigen Aufwand. Um die Einwohnerregistersysteme nicht unnötig zu belasten, werden die Daten teilweise schon heute über Nacht oder an Wochenenden bereitgestellt. Selbst wenn aufgrund der erhöhten Mobilität heutzutage mehr Mutationen in den Einwohnerregistern erfolgen, als dies früher der Fall war, lässt sich eine monatliche Datenlieferung damit nicht begründen. Zu beachten ist zudem, dass häufig Personen ihre Meldepflicht nicht innert der gesetzlichen Frist von 14 Tagen sondern erst mit wesentlicher Verzögerung erfüllen.

Die Gemeinden bzw. die Kantone sehen sich schon aufgrund der Registerharmonisierung zu regelmässigen Datenlieferungen veranlasst und tragen die daraus entstehenden personellen

Aufwände. Nun möchte mit der RTVV-Revision - quasi über die Hintertüre - eine weitere Bundesstelle Einwohnerdaten beziehen. Mit der Teillieferung von gleichen Daten und der Einführung eines monatlichen Lieferrhythmus für eine weitere Bundesstelle entsteht den Gemeinden und Kantonen aber ein zusätzlicher enormer Aufwand.

Der VSED wehrt sich deshalb entschieden gegen monatliche Datenlieferungen aus den Einwohnerregistern, da dies völlig unverhältnismässigen Aufwand verursacht. Wenn selbst dem BfS Datenlieferungen im Dreimonatsrhythmus genügen, ist nicht einzusehen, weshalb die Einwohnerdienste die Daten der Erhebungsstelle monatlich zustellen sollen. Eine Zeitspanne von einem Jahr, allenfalls auch einem halben Jahr, reicht vollauf. Auch die Billag, welche sich derzeit für das Inkasso verantwortlich zeichnet, fordert die Daten lediglich alle paar Jahre an.

Die zeitlichen Vorgaben „innerhalb der ersten drei Werktagen“ als auch die monatlichen Lieferungen sind daher den Gemeinden oder den Kantonen schlicht nicht zuzumuten.

Der VSED beantragt folgende Änderungen:

Art. 67 Abs. 3

Die erforderlichen Daten nach Art. 67 Abs. 1 sind der Erhebungsstelle jährlich innerhalb eines Monats zu liefern.

Art. 89 RTVV

Mit Art. 89 Abs. 3 ist der VSED nicht einverstanden. Demnach wird den Gemeinden und Kantonen für ihre spezifischen Investitionskosten eine einmalige Entschädigung von maximal CHF 1'000 (Gemeinde) bzw. maximal CHF 25'000 (Kanton) entrichtet.

Eine Plafonierung ist nicht angebracht. Sofern die Investitionen für das jeweilige Projekt detailliert belegt werden können, sind die effektiven Investitionskosten vollumfänglich zu entschädigen. Hingegen soll der Mindestbetrag CHF 1'000 00 auch ohne Nachweis einer Gemeinde ausbezahlt werden.

Der VSED beantragt, dass sowohl die Gemeinden als auch die Kantone für ihre effektiven Investitionskosten wie auch für den personellen Aufwand für die Bereitstellung der Daten entschädigt werden. Die Kosten für den Datentransport über Sedex hat die Erhebungsstelle vollumfänglich selber zu finanzieren. Ebenfalls sollte eine angemessene Übergangsfrist für den Beginn der Datenlieferungen von bereits geplanten kantonalen Datenplattformen mitberücksichtigt werden, um zu vermeiden, dass zahlreiche Gemeinden unnötige Investitionen vornehmen müssen.

Der VSED beantragt folgende Änderungen:

Art. 89

Abs. 1 Die Gemeinden und Kantone beginnen die jährlichen Datenlieferungen nach Art. 67 an die Erhebungsstelle spätestens 18 Monate ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen.

Abs. 3 Der Bund trägt die Investitionskosten der Gemeinden und Kantone für die Programmierung der Schnittstellen. Übersteigt der Betrag CHF 1'000, so sind die tatsächlichen Investitionskosten durch die Gemeinden bzw. Kantone zu belegen. Ausserdem werden die Gemeinden oder Kantone für den personellen Aufwand pro Lieferung im Umfang von CHF 500 entschädigt.

Abs. 5 Die Kosten für den Transport (Sedex) der Daten trägt die Erhebungsstelle.

Datenschutzrechtliches

Wie unser Verband bereits bei der Vernehmlassung zum RTVG darauf hingewiesen hat, muss ein spezielles Augenmerk auch auf den Datenschutz gerichtet werden. Immerhin wird die Erhebungsstelle über eine sehr grosse Datensammlung zur volljährigen Bevölkerung verfügen, die auch Personen beinhaltet, die in der Gemeinde ihre Daten gegenüber der Bekanntgabe an Privatpersonen gesperrt haben. Nicht mehr benötigte Daten (z.B. bei weggezogenen Personen) und historisierte Daten sind nach erledigtem Inkasso zu löschen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass sowohl Datenumfang wie auch die Periodizität der wiederkehrenden Datenlieferungen unverhältnismässig sind. Der VSED verlangt daher folgende Änderungen:

- **Die monatliche Datenlieferung ist durch eine jährliche zu ersetzen.**
- **Die Datensammlung bei der Erhebungsstelle ist so einzugrenzen, dass nur die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erforderlichen Daten zu liefern sind.**
- **Den Gemeinden und Kantonen sind die gesamten Investitionskosten sowie die Kosten für den personellen Aufwand für die regelmässige Datenbereitstellung zu vergüten.**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und wünschen Ihnen für den weiteren Verlauf des Verfahrens viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

Carmela Schürmann, Präsidentin

Walter Allemann, Sekretär

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband

Schweizerischer Städteverband

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Präsidium: Carmela Schürmann, Leiterin Kompetenzzentrum Bevölkerungsamt Stadt Zürich,
Stadthausquai 17, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, Tel. 044/ 412 32 09 / Fax 044/ 412 36 74 /
carmela.schuermann@zuerich.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwysigstr. 76, 5430 Wettingen
Tel. 056/ 437 77 41 / Fax. 056/ 437 77 98 / walter.allemann@wettingen.ch